

## Hintergrundpapier

### Anerkannte Regeln der Technik (aRdT)

#### Einordnung von DIN-Normen und technischen Regelwerken als anerkannte Regeln der Technik (aRdT)

Stand: 21.02.2024

Um die Zusammenhänge von DIN-Normen und technischen Regelwerken hinsichtlich deren Einordnung als anerkannte Regeln der Technik (aRdT) zu verstehen, ist es nach Auffassung der BAUINDUSTRIE wichtig, folgende Zusammenhänge zu kennen.

#### Übersicht der wichtigsten Sachverhalte

- Die Anwendung von DIN-Normen und technischen Regelwerken ist **grundsätzlich freiwillig**. Sie dürfen nicht so verstanden werden, dass sie dem Wortlaut nach verbindlich einzuhalten sind.
- Eine andere, von DIN-Normen und technischen Regelwerken abweichende (traditionelle oder fortschrittliche) Lösung kann **technisch ebenso geeignet sein**, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen.
- Weder die Beteiligten in den Normungsprozessen noch die normenerstellende Stelle (DIN) **definiert Normen als aRdT**, sondern **die derzeitige Praxis der Rechtsprechung**.
- Vermutungswirkung: DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke sind **aRdT** im Sinne einer **vertraglichen Mindestanforderung**.
- Die tatsächliche Vermutung, ob ein technisches Regelwerk eine aRdT ist, kann **NUR bei sicherheitstechnischen Festlegungen bestehen, NICHT bei Ausstattungsanforderungen** (Komfort/Qualität und Gebrauchstauglichkeitskriterien).
- Die **bauaufsichtlich eingeführten Normen und technischen Regelwerke in der MVV TB** wären in einem hohen Maße geeignet, als **aRdT** definiert zu werden, da es sich hier ausschließlich um sicherheitstechnische Regelwerke mit **bauaufsichtlichen Mindestanforderungen** handelt, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind.
- Einfache Bauweisen, Innovationen und Technologieoffenheit dürfen nicht länger durch die **Gleichsetzung von Normen mit aRdT gehemmt werden**. Zudem ist die Regelung solcher innovativer Bauprodukte bzw. Bauarten über einen bauaufsichtlichen An- und Verwendbarkeitsnachweis gemäß §§ 16a, 17 MBO einem langwierigen Normungsprozess im DIN vorzuziehen.
- Der Status einer aRdT kann nur für Normen vermutet werden, die nach den **selbstgesetzten Regeln des DIN** entstanden sind, d. h. paritätische Besetzung der Arbeitsgremien aus ALLEN interessierten Kreisen und Einhaltung des Konsensprinzips.

## 1. Einordnung von DIN-Normen und technischen Regelwerken

Technische Regelwerke, insbesondere in Form von DIN-Normen, beinhalten Lösungsvorschläge für technische Sachverhalte. **Die Anwendung von DIN-Normen und technischen Regelwerken ist grundsätzlich freiwillig.** Sie können rechtlich verbindlich werden durch Inbezugnahme in rechtlichen Regelungen, insbesondere des Bauordnungsrechts, oder im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander durch vertragliche Regelung.

**DIN-Normen und technische Regelwerke sind private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie sind daher Maßstab und Handreichungen, um einen bestimmten Werkerfolg (perspektivisch) zu erzielen. Sie dürfen nicht so verstanden werden, dass sie dem Wortlaut nach verbindlich einzuhalten sind.**

DIN-Normen und technische Regelwerke lassen grundsätzlich auch Toleranzen zu, die technisch gesehen keinen Einfluss auf Werthaltigkeit, Funktion und Gebrauchstauglichkeit haben. Lösungen, die im Rahmen dieser Toleranzen liegen, sind norm- und regelgerecht. DIN-Normen und technische Regelwerke sind keine „Normlösung“, sondern nur eine Leitlinie für einen oder mehrere Standardfälle und geben Anhaltspunkte für denkbare technische Anforderungen. DIN-Normen und technische Regelwerke skizzieren eine oder mehrere technische Lösungen für den beschriebenen Sachverhalt, schließen andere, auch nicht in einem technischen Regelwerk geregelte technische Lösungen aber explizit nicht aus. **Daher kann eine andere (traditionelle oder fortschrittliche) Lösung technisch ebenso geeignet sein, um die geschuldeten Anforderungen (= vereinbarte Beschaffenheit) zu erreichen.**

## 2. Anerkannte Regeln der Technik und technische Regelwerke

Die Frage, ob eine DIN-Norm oder ein technisches Regelwerk eine aRdT ist, muss immer im Einzelfall beantwortet werden und ist eine Tatsachenfeststellung, die im Streitfall durch einen Sachverständigen zu treffen ist. In der heutigen gerichtlichen Praxis besteht also für viele technische Regelwerke, insbesondere DIN-Normen, eine tatsächliche Vermutung, dass DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke **aRdT im Sinne einer vertraglichen Mindestanforderung** sind.

**In der Realität ist es so, dass weder die Beteiligten in den Normungsprozessen noch die normenerstellende Stelle (DIN – Deutsches Institut für Normung e. V.) DIN-Normen und technische Regelwerke als aRdT definieren, sondern die derzeitige Rechtsprechung.**

### a) Sicherheitstechnische Festlegung in Regelwerken

Zu beachten ist, dass die tatsächliche Vermutung, ob ein technisches Regelwerk eine aRdT ist, **NUR bei sicherheitstechnischen Festlegungen besteht (Sachverhalte, die sich direkt oder indirekt aus der vorbeugenden Gefahrenabwehr im Sinne des § 3 MBO ableiten lassen:** insbesondere Tragsicherheit, Brandschutz, und Hygiene, zudem Regelungen zur Sicherheit von Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung und des ausreichenden Wärmeschutzes.

Auf Grund dessen, wären aus Sicht der BAUINDUSTRIE die technischen Anforderungen an bauliche Anlagen gemäß der Muster-Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmungen (MVV TB), insbesondere Teil A, nach § 85 MBO (= bauaufsichtlich eingeführte Normen und technische Regelwerke) in hohem Maße geeignet, als aRdT definiert zu werden, da hier vom Gesetzgeber sicherheitstechnische

Regelwerke festgelegt wurden, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke einzuhalten sind.

Auch wurde im neuen DIN-Länder-Vertrag festgelegt, dass in Baunormen im Normungsprozess eine Trennung bauaufsichtlicher Mindestanforderungen von weitergehenden Anforderungen erfolgen soll. **Dies ist nicht erforderlich, da in den bauaufsichtlich eingeführten Normen in der MVV TB, Teil A, bereits jetzt schon nur die bauaufsichtlichen Mindestanforderungen geregelt sind. Viel wichtiger wäre es, dass der Gesetzgeber die technischen Anforderungen an bauliche Anlagen gemäß MVV TB ohne Einschränkung frei zugänglich verfügbar macht.**

Will der Auftragnehmer von einer **sicherheitstechnischen Festlegung**, die in einer DIN-Norm oder einem technischen Regelwerk beschrieben ist, abweichen, so trägt er im Streitfall die Beweislast dafür, dass die abweichende technische Lösung ebenso regelgerecht ist und die gleichen sicherheitstechnischen Anforderungen dauerhaft erreicht. Da dies regelmäßig nicht einfach zu beweisen ist, wird in der Praxis meist die „normgerechte“ Lösung gewählt. Diese rechtliche Vermutung führt zu einer Verschiebung der Beweislast, weil derjenige, der die Erfüllung einer technischen Regel nachweisen kann, für sich in Anspruch nehmen darf, ordnungsgemäß geleistet, d. h. eine geeignete technische Lösung angewendet zu haben. Umgekehrt führt der Nachweis, dass eine DIN-Norm oder ein technisches Regelwerk nicht beachtet wurde, dazu, dass ein Mangel vermutet wird („Mangel ohne Schaden“).

## b) Formulierung von Anforderungen für Ausstattung Komfort/Qualität in Regelwerken

**Für die Beschreibung von anderen Anforderungen, insbesondere des Komforts/der Qualität und der Gebrauchstauglichkeit, kann eine tatsächliche Vermutung NICHT angenommen werden.** Der Auftraggeber kann individuell festlegen, welche Ausstattung und welchen Komfort/Qualität bzw. welche Gebrauchstauglichkeit er wünscht. Hierzu gibt es keine „Erfahrungsregelungen“. Daher muss im Zweifel der Auftraggeber nachweisen, dass eine bestimmte Anforderung „üblich“ im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB ist.

Gerade in Bezug auf Komfort/Qualität steht es den Vertragsparteien nämlich grundsätzlich frei, eine bestimmte Anforderung ausdrücklich zu vereinbaren und damit auch von einer für solche Werke üblichen Anforderung abzuweichen. Damit können die Parteien im Ergebnis eine höhere oder auch geringere Anforderung an die Ausstattung vereinbaren, als dies in einer DIN-Norm bzw. einem technischen Regelwerk beschrieben ist.

**Die „Anwendungsfreiheit“ in Bezug auf DIN-Normen und technische Regelwerke gilt umso mehr, wenn die fraglichen Regeln der Beweislastverteilung selbst für Regelwerke zur Anwendung kommen, die ein Komfort- oder Ausstattungsniveau beschreiben, das mit „Sicherheit“ im eigentlichen Sinn nichts zu tun hat. Damit wird der Begriff der aRdT im Ergebnis zu Unrecht auf Ausstattungsanforderungen ausgeweitet.**

## c) Innovationen ermöglichen

**Einfache Bauweisen, Innovationen und Technologieoffenheit dürfen nicht länger durch die Gleichsetzung von Normen mit aRdT gehemmt werden.** Insbesondere müssen innovative Bauweisen (z. B. klimagerechtes Bauen, modulares Bauen, zukunftsweisender Betonbau) von der Vermutung befreit werden, dass eine abweichende Lösung von den aRdT automatisch zu einem Mangel führt. **Der Anspruch auf „bewährte Bauweisen“ ist kontraproduktiv und stellt in der Praxis ein Hemmnis für technische Innovationen dar.**

**Bauprodukte bzw. Bauarten für innovative, konstruktive Lösungen sind häufig sog. unregelte Bauprodukte.** Die Normung von innovativen Bauprodukten ist derzeit nur in einem langwierigen Prozess beim DIN umsetzbar. Zudem setzt die allgemein anerkannte Definition von DIN-Normen und technischen Regelwerken als aRdT voraus, dass diese in der Theorie und Praxis als richtig anerkannt und ganz überwiegend genutzt werden sowie sich in der praktischen Anwendung bewährt haben. Diese Interpretation bedingt einen langjährigen Einsatz von Bauprodukten und Bauarten.

Ein besserer und schnellerer Weg als die Normung, ist die **Regelung solch innovativer Bauprodukte bzw. Bauarten über einen bauaufsichtlichen An- und Verwendbarkeitsnachweis gemäß §§ 16a, 17 MBO** (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung) vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt – Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten), um deutschlandweit in Einklang mit den Bauordnungen ver- und angewendet werden zu können und somit die bauaufsichtlichen Schutzziele gemäß §3 der MBO zu erreichen. Derzeit gestaltet sich aber dieser Zulassungsprozess beim DIBt sehr schwerfällig und überladen und muss reformiert werden.

### 3. Exkurs Normung

Im Folgenden werden die Zusammenhänge zwischen den Normungsprozessen im DIN und der Einordnung der erstellten Normen als aRdT erläutert. Für die Identifizierung von DIN-Normen als aRdT ist es unserer Ansicht nach unverzichtbar, die zu Grunde liegenden Methoden der Normung zu kennen und zu verstehen.

Damit Normen ihren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen, hat das DIN eindeutige Regeln aufgestellt, nach denen Normen zu erstellen sind. Insbesondere zu erwähnen sind hier eine **paritätische Besetzung der Arbeitsgremien aus allen interessierten Kreisen und das Konsensprinzip**. Obwohl diese selbstgesetzten Regeln in den Normungsprozessen nicht immer eingehalten werden können (Fachkräftemangel, die Arbeitsgremien können nicht mehr mit allen interessierten Kreisen besetzt werden), **veröffentlicht das DIN auch Normen, die in einem solch unklaren Prozess entstanden sind. Diese Normen dürfen aus Sicht der BAUINDUSTRIE keinesfalls den Status einer aRdT erhalten.**

Siehe 9. Baugerichtstag, Arbeitskreis V – Normung, 4. Empfehlung:  
„Der Status von technischen Empfehlungen, eine aRdT oder Stand der Technik i.S. öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu sein, gründet sich u.a. darauf, dass die Herausgeber, **insbesondere die Arbeitsausschüsse des DIN, pluralistisch/ausgewogen zusammengesetzt sind und die Normung nicht nur den Interessen Einzelner dient, so dass die verabschiedeten Regeln nicht nur rein technische Feststellungen, sondern das Ergebnis einer im Konsens verabschiedeten Handlungsempfehlung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte sind.** Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können diese technischen Regelungen nicht per se für sich in Anspruch nehmen, anerkannte Regel der Technik i.S. rechtlicher Vorschriften zu sein. Sie sind dann rechtlich nicht verbindlich. Konsens bedeutet, dass begründete Einwände nicht aufrechterhalten werden.“

Wie können diese Voraussetzungen von Außenstehenden nachvollzogen werden?

Siehe 9. Baugerichtstag, Arbeitskreis V – Normung, 1. Empfehlung:  
„Es wird empfohlen, dass DIN, VDI, VDE/ DKE und andere Herausgeber technischer Empfehlungen künftig gehalten sein sollen, **den Erarbeitungsprozess nach einheitlichen Standards zu dokumentieren. Die Dokumentation soll Dritten auf Verlangen zugänglich gemacht werden,** damit die Einhaltung der Regelungen für die Ausarbeitung

von technischen Regeln, z. B. die DIN 820, auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.“

Gemäß der Definition des DIN werden Normen **von der „Wirtschaft“ für die „Wirtschaft“** erstellt. Im Normenausschuss Bauwesen des DIN (NABau) sind neben dem interessierten Kreis „Wirtschaft“ (Vertreter von Bauproduktherstellern, Dienstleistern, Handel, Industrie, Handwerk, Verbänden, Wohnungswirtschaft, Zulieferern, Ingenieuren, Planern und anderen) auch Vertreter der öffentlichen Hand und des Verbraucherschutzes an der Erstellung von Normen in den Arbeitsgremien beteiligt. Seit einem Beschluss im Jahr 2012 steht das Einspruchsrecht nur noch bestimmten Gruppen zu, die die Interessen der öffentlichen Hand repräsentieren, nicht mehr der „Wirtschaft“.

Aufgrund der technischen, vertraglichen und teilweise sogar gesetzlichen Relevanz von Normen muss dringend für Klarheit gesorgt werden, welche Inhalte zukünftig eine DIN-Norm aufzuweisen hat und wie dabei der Auftrag an das DIN lauten sollte. Derartige Entscheidungen können nicht allein den interessierten Kreisen aus der Wirtschaft überlassen werden, sondern erfordern einen gesellschaftlichen Auftrag. Zumal die bisherige Normungspraxis zeigt, dass die unterschiedlichen wirtschaftlichen Akteure es nicht vermögen, ihre Interessen in gleicher Art und Weise durchzusetzen, in Abhängigkeit von ihren unterschiedlichen Zielen und ihren Ressourcen, sowohl finanzieller als auch personeller Art. Aus dem Blickwinkel der BAUINDUSTRIE scheinen insbesondere die Bauprodukthersteller die Normung als Mittel für die Vermarktung ihrer Produkte zu nutzen. Die „Macht“ der Hersteller ist innerhalb der Normenausschüsse unserer Meinung nach viel größer als die Stimmen der ausführenden Firmen – BAUINDUSTRIE und Handwerk! Deshalb kommt es im Normungsprozess teilweise zu Regelungen, die dem Vermarktungsbedarf der Bauprodukthersteller entgegenkommen aber die Baukosten erhöhen, z. B. durch die Erhöhung von Materialdicken oder den Einbau von Produkten je Wohnung anstatt wie bisher je Gebäude usw. Angesichts dessen ist ein optimales Ergebnis der Normungsarbeit nicht zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf deren Einordnung in den Status einer aRdT.

## **Regelungsoptionen zu den anerkannten Regeln der Technik (aRdT) im Zivilrecht**

Als erste Idee für eine zukünftige Regelung der aRdT schlägt die BAUINDUSTRIE folgende Formulierung vor, z. B. in § 633 (2), vor Satz 3 BGB (in Anlehnung an § 16a, MBO):

**„Für Bauwerke wird vermutet, dass die Nichteinhaltung anerkannter Regeln der Technik keinen Sachmangel begründet, soweit die Leistung bei ordnungsgemäßer Instandhaltung, während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Anforderungen erfüllt und für ihren Anwendungszweck tauglich ist.“**

## **Weiterführende Links**

- MBO:  
<https://www.dibt.de/de/aktuelles/meldungen/nachricht-detail/meldung/geaenderte-musterbauordnung-jetzt-verfuegbar>
- MVV TB:  
<https://www.dibt.de/de/aktuelles/meldungen/nachricht-detail/meldung/mvv-tb-20231-veroeffentlich-1>
- Empfehlungen 9. Baugerichtstag:  
[https://baugerichtstag.de/wp-content/uploads/2023/05/Empfehlungen\\_9.pdf](https://baugerichtstag.de/wp-content/uploads/2023/05/Empfehlungen_9.pdf)